

Satzung des Vereins

Lebenswertes Göggingen u. Umgebung e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Lebenswertes Göggingen u. Umgebung e.V.“
2. Er hat den Sitz in 72505 Krauchenwies-Göggingen
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Er soll als gemeinnützig geführt werden.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins:

- Er will sich im Sinne der Bürgerinnen und Bürger einsetzen für positive Ortsentwicklungen jedweder Art, sowie den Erhalt und Ausbau der Infrastruktur.
- Er bietet Zusammenarbeit mit Ortschaftsverwaltung an, beispielsweise in Hinsicht auf den Begriff „Heimat“, oder Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität der Gemeindeteile, beispielsweise für den Tourismus, vor dem Hintergrund der Entwicklungen in der Umgebung.
- Er kann die Bürgerinnen und Bürger, wie auch die Gemeindeverwaltung bei der Realisierung zukünftiger verkehrsplanerischer Projekte, wie zum Beispiel einer Umgehungsstrasse, für die Gesamtgemeinde unterstützen. Die Arbeit des Vereins berücksichtigt eine Zusammenarbeit mit der

Gemeinde Krauchenwies und unterstützt deren Arbeit zum Wohle und nach dem mehrheitlichen Willen der Bürgerinnen und Bürger.

- Der Erhalt von Landschaftsfläche, insbesondere der Schutz vor der Zerstörung oder Einschränkung des Naherholungsraumes, beispielsweise durch die Schaffung neuer Kiesabbauflächen auf der Gemarkung von Göggingen und Umgebung. Durch Aufklärung und Information will der Verein die Bürgerinnen und Bürger vor Beeinträchtigungen durch gesundheitliche Gefährdungen durch Lärm, Staub, Feinstaub, Abgase und Verkehrsbelästigungen schützen.
1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Einholen von Informationen, Befragen von Experten (auch juristischem Beistand), Erstellen planerischer Vorgaben, örtliche Begehungen, Ermittlung von Mehrheitsmeinungen, Durchführen von Informationsveranstaltungen, Informationen in Medien, Zusammenarbeit mit anderen Interessengemeinschaften, Bürgerinitiativen und Vereinen und durch praktische Arbeit, sowie Aufrufe zu Spenden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die seine Ziele unterstützen.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss
 - c) Tod, oder
 - d) Auflösung bei juristischen Personen
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
5. Ausschluss: Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Vorstandsbeschluss muss einstimmig sein. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von .4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Im Falle der Anrufung der Mitgliederversammlung entscheidet diese mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zustehenden Rechte.
2. Die Mitglieder zahlen jährliche Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Die Mitglieder sollen sich in geeigneter Weise an der Umsetzung der Ziele des Vereins beteiligen.

4. Die Mitglieder sind am Vereinsvermögen nicht beteiligt. Sie erhalten weder Gewinnbeteiligungen, noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden aus dem Verein stehen dem Mitglied keine Ansprüche gegen den Verein zu.

§ 6 Kosten des Vereins

Die Kosten des Vereins werden durch Zuschüsse, Spenden, Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen bestritten. Verauslagte Kosten durch Vorstandsmitglieder oder Mitglieder (die hierzu beauftragt sind) werden aus diesen Mitteln erstattet. Für außerordentliche Arbeitsleistungen für den Verein kann durch die Vorstandsvorsitzenden eine Aufwandsspendenbescheinigung ausgestellt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand / Vorstandschaft

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.
2. Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand, einem Schatzmeister, einem Schriftführer, sowie ein bis drei Beisitzern.
3. Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
4. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung in eigenen Wahlgängen gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Beschlüsse und Planungen von Veranstaltungen und Aktionen.
7. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Schriftführer schriftlich. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaft (inkl. mindestens eines Vorstandes) anwesend ist.
8. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
9. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich erklären. Schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind anschließend schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
10. Der Vorstand hat durch den Rechner über finanzielle Aktivitäten eine Jahresrechnung aufzustellen.
11. In alle, im Namen des Vereins abzuschließenden Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
12. Der Vorstandsvorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein, oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen.
13. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
14. Der Schriftführer protokolliert die Sitzungen, die von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern und ist einmal jährlich in den ersten vier Monaten einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der

Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt, durch den Schriftführer unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen durch öffentliche Bekanntgabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Krauchenwies mit den Ortsteilen Ablach, Bittelschieß, Ettisweiler, Göggingen und Hausen („Blättle“).

(4) Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einer Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandsvorsitzenden, des Schriftführers und des Rechners,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschluss über Gebührenbefreiungen,
- Beschluss über Aufgaben des Vereins,
- Aufnahme von Darlehen ab EUR 1.000,00
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- Beschluss über Mitgliedsbeiträge,
- Beschluss über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Schriftführer und Vorstandsvorsitzendem zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein und mit einer 3/4-Mehrheit die Auflösung beschließen.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung einzuberufen, bei der dann die Auflösung des Vereins mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Krauchenwies, die es für Naturschutzmaßnahmen verwenden darf.